

46. Betrüglische Verleitung zur Beteiligung an einer Gesellschaft m. b. H.
Bedeutung des Rechtsatzes, daß die Gesellschaft selber aus diesem
Grunde nicht auf Schadensersatz belangt werden kann.

II. Zivilsenat. Ur. v. 4. April 1916 i. S. Portlandzementfabrik
H. (Kl.) w. Süddeutsche Zementverkaufsstelle (Bekl.). Rep. II. 427/15.

I. Landgericht Heidelberg.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Anfangs 1911 trat die Klägerin dem beklagten Zement Syndikat,
einer Gesellschaft m. b. H., bei. Nachdem sie eine Stammeinlage von
28 600 M übernommen hatte, wurde das Stammkapital der Beklagten
um den gleichen Betrag erhöht und die Erhöhung im Handelsregister
eingetragen. Mit der Klage forderte die Klägerin von der Beklagten
180 000 M Schadensersatz. Sie wollte dadurch geschädigt sein, daß
ihr die Vertreter der Beklagten unter Verschweigung der Sonderrechte
verschiedener Mitglieder wider besseres Wissen versichert hätten, alle
Werke seien unter den gleichen Bedingungen angeschlossen.

Das Landgericht wies die Klage ab, weil die Klägerin, wenn
sie dem Syndikat nicht beigetreten wäre, einen erbitterten Konkurrenz-
kampf mit der Beklagten hätte bestehen müssen und daher im Ergebnis
nicht geschädigt sei. Das Oberlandesgericht bestätigte das Urteil aus
dem Grunde der Verneinung der Passivlegitimation. Es war der
Ansicht, daß Schadensersatzansprüche wegen arglistiger Verleitung
zum Beitritt niemals gegen die Gesellschaft selbst, sondern nur gegen
die an der Täuschung schuldigen Personen geltend gemacht werden
könnten. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Die Grundsätze, von denen der Berufungsrichter ausgeht, stimmen mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts überein. Die Vorschrift des § 213 HGB., wonach die Aktionäre ihre Einlagen nicht zurückfordern können, ferner das Prinzip des Gläubigerschutzes überhaupt sowie endlich die Erwägung, daß die Beteiligungserklärung für die Öffentlichkeit bestimmt ist und sich nach Eintragung des Beitritts im Handelsregister an jedermann richtet, haben seit langer Zeit zu der Überzeugung geführt, daß der veröffentlichte Beitritt zu einer Aktiengesellschaft der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Irrtums oder Drohung nicht unterliegt. Das gleiche ist, da die Rechtsverhältnisse völlig dieselben sind, für eine Gesellschaft m. b. H. angenommen worden; vgl. die Urteile des I. Zivilsenats Jur. Wochenschr. 1899 S. 306 Nr. 16, 1904 S. 563 Nr. 33, des II. Zivilsenats RGZ. Bd. 68 S. 311, Bd. 82 S. 375. Ebenso hat das Reichsgericht aber auch wiederholt ausgesprochen, daß ein Schaden, der dem Gesellschafter durch seine Beteiligung an der kapitalistischen Gesellschaft erwächst, nicht durch die Gesellschaft selbst ersetzt zu werden braucht. Vgl. für Aktiengesellschaften RGZ. Bd. 54 S. 132, Bd. 62 S. 29, Bd. 71 S. 98, für Gesellschaften m. b. H. Bd. 82 S. 381. Diese Rechtsprechung ist bis in die jüngste Zeit fest geblieben. Die Entscheidungen des I. Zivilsenats Bd. 54 S. 128 und Bd. 62 S. 29 gingen nur darin zu weit, daß sie keinen Unterschied machten zwischen der ursprünglichen Beteiligung an der Gesellschaft und einem mit ihr oder einem Dritten über den rechtlich bestehenden Anteil geschlossenen Kaufvertrag. Insofern wurden sie durch RGZ. Bd. 71 S. 97 mit Rücksicht auf das abweichende Urteil des II. Senats Bd. 68 S. 309 berichtigt; vgl. dazu auch RGZ. Bd. 87 S. 339.¹ Dagegen hat man an der Gleichstellung des Schadensersatzanspruchs mit der Anfechtung, wo diese letztere als ausgeschlossen betrachtet wurde, festgehalten.

Die Klägerin will den bisherigen Standpunkt verlassen. Unter Bezugnahme auf die Aufsätze von Moos und Breit, Zeitschr. für HandelsR. Bd. 70 S. 184, Bd. 76 S. 415, bemüht sie sich darzutun, daß der Schadensersatzanspruch an sich zuzulassen sei und nur hinter die Rechte der Gläubiger zurücktreten müsse. Die verklagte Gesell-

¹ S. auch unten S. 272.

schaft, führt sie aus, möge die letzte Bilanz vorlegen. Ergebe sich daraus das Vorhandensein ausreichender offener Reserven, so sei sie unbedingt zur Zahlung des Schadensersatzes zu verurteilen. Andernfalls erfolge die Verurteilung mit dem Zusätze, daß der Anspruch aus dem bilanzmäßigen Gewinne des laufenden und, soweit nötig, der späteren Jahre befriedigt werde.

Dieser Vorschlag verdient keine Billigung. Mit Recht hat schon der Berufungsrichter auf die Schwierigkeit der Durchführung des Gedankens hingewiesen. Namentlich bei den Gesellschaften m. b. H. kann die Feststellung, ob ein Gewinn erzielt worden ist, auf mancherlei Art der richterlichen Nachprüfung entzogen werden. Wenn die Revision hierauf kein Gewicht legen will, weil der Betrogene die Bilanzen doch als maßgebend hinzunehmen habe, so ist sie den Beweis für diese Behauptung schuldig geblieben. Nur für den Gesellschafter als solchen bestimmt das Gesetz, daß er Beschlüsse der Generalversammlung mangels Klage gemäß §§ 271 flg. HGB. gegen sich gelten lassen muß. Würde der Betrogene der Gesellschaft als Gläubiger gegenüberreten, so könnte ihm sowenig wie anderen Gläubigern verwehrt werden, die Richtigkeit der beschlossenen Bilanzen zu bemängeln. Vor allem aber ist vor Auflösung der Gesellschaft, ja vor Beendigung der Liquidation gar nicht mit Sicherheit erkennbar, ob nicht doch die übrigen Geschäftsgläubiger durch Entschädigung des Betrogenen beeinträchtigt werden. Allemal dann, wenn zu seiner Befriedigung die Reserven ausgeschüttet sind und hinterher irgendwie und wann eine Unterbilanz sich herausstellt, kann die Beeinträchtigung nicht bezweifelt werden. Wäre das an den Betrogenen gezahlte Geld noch vorhanden, so würde der Verlust nicht oder doch nicht in dem Maße eingetreten sein. Es hat daher seinen guten Grund, wenn das Reichsgericht dem Betrogenen die Rechte aus dem Betrage der Gesellschaft gegenüber schlechthin abspriecht. Heißt es doch auch in § 213 HGB. schlechthin und ohne Einschränkung, daß die Aktionäre ihre Einlagen nicht zurückfordern können. Darüber, daß § 213 HGB. trotz der veränderten Fassung des § 30 Abs. 1 GmbHG. inhaltlich auch für die Gesellschaften m. b. H. gilt, besteht kein Streit. Die Verfasser des Gesetzes hielten neben den übrigen Vorschriften einen ausdrücklichen Ausspruch für überflüssig (vgl. Motive zum GmbHG., ReichstVorl. S. 62).

In zweiter Linie hat die Revision den Versuch gemacht, die Klage mit der Rechtsprechung in Einklang zu bringen. Die angeführten Urteile, meint sie, besagten nichts weiter, als daß die Einlage, wie nicht im Wege der Anfechtung, so auch nicht mit Hilfe eines Schadenserfahsanspruchs zurückgefordert werden dürfe. Um Rückforderung der Einlage aber sei es der Klägerin nicht zu tun. Sie habe vorgetragen, daß sie ohne den Betrug dem Kartell entweder gar nicht oder unter günstigeren Bedingungen beigetreten sein und im einen wie im anderen Falle — also außerhalb oder innerhalb des Kartells — 180000 *M* mehr verdient haben würde. Nur den ihr entgangenen Gewinn, nicht die Einbuße, die sie durch Zahlung der 28600 *M* Stammeinlage erlitten habe, mache sie geltend. Danach werde der Satz von der Nichtrückforderbarkeit der Einlage durch keine der beiden Begründungsarten des Schadenserfahses angetastet.

Bei diesen Ausführungen verkennt die Revision die Tragweite der erörterten Rechtsprechung. Das Reichsgericht hat den Schadenserfahsanspruch keineswegs nur insoweit verneint, als er wirtschaftlich mit dem Ergebnis der Anfechtung zusammenfällt. Vielmehr nimmt es eine Sonderrechtsbildung an, wodurch die §§ 31, 826 BGB. vollkommen ausgeschaltet werden. Jeder Erfahsanspruch des Betrogenen gegen die kapitalistische Gesellschaft, der auf die Tatsache des Beitritts zur Gesellschaft gegründet wird, ist ausgeschlossen. Was durch die Beteiligung an ihr in das Gesellschaftsvermögen hineingebracht ist, darf ihr auf keine Weise, weder unmittelbar noch mittelbar, eben der Beteiligung wegen geschmälert werden. Dabei ist gleichgültig, ob die Wiedergewinnung der Einlage (Ersattung des *damnum emergens*) angestrebt, oder ob entgangener Gewinn gefordert wird. Nicht minder unerheblich ist, ob der Gesellschafter so gestellt werden will, wie wenn er der Gesellschaft überhaupt nicht oder wie wenn er ihr nicht so, wie geschehen, beigetreten wäre. Beide Arten, wie die Klägerin ihren Schaden liquidiert, sind unzulässig. Der Betrogene ist schlechterdings darauf hingewiesen, den gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft, der ihn geschädigt hat, in Anspruch zu nehmen. Der Betrüger hat es nicht in seiner Macht, die als Gesellschafter beitretende Person durch sein Delikt zum Gläubiger der Gesellschaft zu machen.“